

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 7

Herausgegeben am 2. August

1919

Inhalt:	Seite	Seite	
Das Erbbaurecht	49	Mitsfahren von Manuskript berechtigt bei einem Unfall auf dem Wege zur Arbeit nicht zum Bezug einer Rente	54
Ausbau der Sozialversicherung	51	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, wenn ein Dritter, dem der Bescheid für die Partei zugestellt worden ist, dieser erst nach Ablauf der Frist Mitteilung macht	55
Zum Begriff der Berufsinvalidität nach dem Versicherungs-gesetz für Angestellte	53	Änderung der Bestimmungen über die Militärversorgungsg-gerichte	56
Berlesten, die beim Verlust eines Auges Anspruch auf eine Dauerrente von 3 1/2 Proz. haben, steht bis zum Eintritt der Bewöhrnung eine höhere Rente zu	54	Der Mündigungstermin für Schwerbeschädigte	58
Anderer Würdigung der Brucheinflemmung als der Bruch-entflehung	54	Lohnpfändung	56

Das Erbbaurecht.

Zu den verschiedenen sozialpolitischen Verordnungen, die während der Revolutionszeit erlassen wurden, um die Wohnungsnot zu beheben, gehört auch die Verordnung vom 15. Januar 1919 über das Erbbaurecht. Sie ist, weil sie von der Nationalversammlung nicht angefochten worden ist, nunmehr rechtsgültiges Gesetz geworden, und da sie auch die Arbeiterverhältnisse in vieler Beziehung berührt, erscheint es angebracht, auf sie einzugehen und die Unterschiede zwischen der neuen und der früheren Rechtslage dabei hervorzuheben.

Bisher waren es die Vorschriften der §§ 1012 bis 1017, die den Stoff grundsätzlich regelten. Das jetzt eine umfangreiche Verordnung vorhanden ist, die alles, was das Erbbaurecht angeht, erschöpfend behandelt, ist schon an sich ein nicht zu unterschätzender Vorzug.

Am Begriff des Erbbaurechts ist nichts geändert worden. Genau wie im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt es, daß ein Grundstück in der Weise belastet werden kann, das demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche und vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben, d. h. der Erbbauer kann der Besitzer eines Bauwerks sein, ohne daß ihm das Grundstück, auf dem es errichtet ist, als Eigentum übertragen wird. Das Erbbaurecht kann auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt. Es ist aber unzulässig, das Erbbaurecht auf einen Teil des Gebäudes, insbesondere auf ein Stockwerk, zu beschränken.

Für die Erbbauperträge ist kennzeichnend, daß die Bauwerke nach Ablauf des Erbbaupertrages Eigentum des Grundstückbesitzers werden. Der Besitzer des Bauwerks ist also immer nur Besitzer für die Zeit des Vertrags, während deren er das Bauwerk verkaufen oder auch vererben kann. Bisher sind Erbbauperträge in der Hauptsache von Gemeinden abgeschlossen worden, die eine großzügige Wohnungs- und Siedlungspolitik betreiben wollten, ohne dabei den in ihrem Besitz befindlichen Grund und Boden aus der Hand zu geben. Es ist in der Hauptsache Frankfurt a. M., das in dieser Beziehung viel geleistet hat. Abweichend von dem Gedanken, von dem das Erbbaurecht im allgemeinen ausgeht, sind jedoch auch hier und da, vor allen Dingen in Halberstadt, Erbbauperträge aufgestellt gekommen, in denen vorgesehen war, daß das gebaute Grundstück in die Hände des Erbbauberechtigten übergehen konnte. Aber diese Verträge gehören zu den Seltenheiten. Im allgemeinen ist es die Regel, daß der Grundstückbesitzer das Eigentum an Grund und Boden behält und nur nach Ablauf des

Vertrags die Baulichkeiten zufallen. Nur auf diese Weise sind ja auch die Gemeinden in der Lage, Grund und Boden in der ihnen zweckdienlich erscheinenden Weise zu verwerten. Nun hat aber der Umstand, daß der Erbbauer nach Ablauf des Vertrags ohne jede Entschädigung das Bauwerk an den Besitzer des Grundstücks zurückgeben muß, auch seine Nachteile. Namentlich in England, wo ein ähnliches Recht seit langem besteht und in großem Umfange zur Anwendung gekommen ist, zeigen sich diese Nachteile dadurch, daß der Erbbauer, wenn der Vertrag seinem Ende entgegengeht, jedes Interesse an der Instandhaltung des Bauwerkes verliert und deshalb bei Vertragsablauf in der Regel ganz wertlose Bauten vorhanden sind, die ihren Zweck, gesunde und angenehme Kleinwohnungen zu bieten, gar nicht mehr erfüllen. Hier hat die neue Verordnung neu regelnd eingegriffen, und das ist es, was das Erbbaurecht weiten Kreisen der Bevölkerung sympathischer machen wird, als es jetzt gewesen ist. Beim sogenannten Heimfall, d. h. bei der Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen auf den Grundstückseigentümer zu übertragen, geht das Bauwerk nicht mehr ohne weiteres in den Besitz des Grundstückseigentümers über, sondern er hat, sobald das Erbbaurecht durch Zeitablauf erlischt, dem Erbbauberechtigten eine Entschädigung für das Bauwerk zu leisten. Ist das Erbbaurecht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt, so muß die Entschädigung mindestens 1/2 des gemeinen Wertes betragen, den das Bauwerk bei Ablauf des Erbbaurechts hat. Vereinbarungen, die davon abweichen, sind nicht zulässig. Allerdings kann der Grundstückseigentümer seine Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung dadurch abwenden, daß er dem Erbbauberechtigten das Erbbaurecht vor dessen Ablauf für die voraussichtliche Standdauer des Bauwerks verlängert. Wenn der Erbbauberechtigte dann die Verlängerung ablehnt, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung. Zur Abwendung der Entschädigungspflicht kann das Erbbaurecht wiederholt verlängert werden. Durch diese Vorschrift bleibt der Erbbauer dauernd an der Instandhaltung des Bauwerks interessiert, und darin ist ein wesentlicher sozialpolitischer Fortschritt des neuen Erbbaurechts zu erblicken.

Allerdings kann diese Regelung auch ihre Nachteile haben. Kein Grundstückbesitzer kann gezwungen werden, einen Erbbaupertrag abzuschließen. Hat nun eine Gemeinde größere Grundstücke erworben, weil sie voraussieht, daß bei der Ausdehnung der Stadt sich notwendig machen wird, Krankenhäuser, Schulen und dergleichen zu bauen, dann kann die neue Vorschrift unter Umständen ein Demnis zur Verleihung des Erbbaurechts werden. Denn wenn die Gemeinde nach Ablauf von vielleicht 60 oder 100 Jahren die Baulichkeiten zurückkaufen muß, die auf

juch, vor ihnen über die Weise zu gehen, unterlassen müssen. Auch sein hohes Alter habe ihm die Verpflichtung auferlegt, sich ganz besonders nach allen Seiten umzusehen.

„Dieser Fahrlässigkeit des Getöteten steht die Betriebsgefahr der an feste Gleise gebundenen Straßenbahn gegenüber, die hier durch den zweigleisigen Betrieb erhöht wurde. Gerade dieser hat den Unfall mitverursacht, wie sich aus der Feststellung des Berufungsgerichts ergibt. Diese ermittelte Betriebsgefahr hat das Berufungsgericht mit dem Verschulden des Getöteten verglichen und ist ohne Rechtsirrtum zur gleichmäßigen Verteilung des Schadens gelangt. Daß aus den Einzelheiten gefolgert werden müßte, die allgemeine Betriebsgefahr käme als mitwirkende Ursache gar nicht in Betracht, kann der Revision nicht zugegeben werden.“

Das Reichsgericht führte weiter nach prozessualen Erhebungen aus, „daß der Klägerin kein lebenslänglicher Rentenanspruch zusteht, folgt aus § 3 Abs. 2 Haftpfl.-Ges., nach welcher Vorschrift der Erbschaftspflichtige dem dritten nur insoweit Schadenersatz zu leisten hat, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre.“

Rechtsverhältnis Minderjähriger gegenüber Betlanstalten.

(Urteil des Reichsgerichts, Aktenzeichen III. 217/18.)

Nach § 328 B.G.B. erwirbt im Zweifel ein von einem andern dritten gegenüber Berechtigten keinen unmittelbaren Erfüllungsanspruch diesem Verpflichteten gegenüber. So hat z. B. das Reichsgericht in einem Falle (Entscheidungen d. R.G. in Zivilsachen 85. 183) bestimmt, daß ein Kind gegenüber dem ihm zur Behandlung zugewiesenen Arzt einen unmittelbaren Anspruch nicht erwirbt. Anders bei Anstaltsbehandlung, wo das Kind vollständig der Anstalt überwiesen wird und somit der Beauftragenden die Möglichkeit der Ueberwachung und des jederzeitigen Eingriffs entzogen ist. Das Reichsgericht hat sich hier in der angezogenen Entscheidung auf dem Standpunkt gestellt, daß ein solches unmittelbares Anspruchsrecht gegenüber begründet ist.

Nach dem Tatbestand war ein in Anstaltsbehandlung gegebenes unmündiges Kind dadurch geschädigt, daß es durch eine Wärmflasche eine Beschädigung an der Hand erlitt, wofür eine Unvorsichtigkeit der behandelnden Schwester verantwortlich gemacht wurde und ein Schadensanspruch von zunächst 2000 Mk. und Feststellung weiterer Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurde.

Das Reichsgericht stellte sich in Uebereinstimmung mit dem vorgehenden Oberverwaltungsgericht auf den Standpunkt, daß der Vater den Vertrag mit der Anstalt zwar in eigenem Namen aber zugleich gemäß § 328 B.G.B. zugunsten seiner Tochter in der Weise geschlossen habe, daß ihr ein unmittelbarer, selbständig erzwingbarer Anspruch gegen die Anstalt auf sachgemäße und sorgfältige Ausführung der übernommenen Vertragspflichten zuzubehalten solle. Der Vater schloß den Vertrag mit einer gemeinnützigen Anstalt ab, die sich gegen Entgelt verpflichtete, für Wohnung, Unterhalt, ärztliche Behandlung und Pflege zu sorgen. Die Anstalt übernahm also alle Fürsorgepflichten, die den Eltern obgelegen haben würden. Der Vater vertraute sein Kind der Anstalt völlig an, und zwar mit dem Bewußtsein, daß diese zur Erfüllung ihrer Pflichten sich einer Anzahl von Gehilfen bedienen würde, von

deren Gewissenhaftigkeit daher das Wohl und die Gesundheit des Kindes abhing. Bei einer solchen Sachlage wird man nach der allgemeinen Verkehrsauffassung in der Regel jedem Vater die daher auch dem anderen Vertragsteil erkennbare Absicht unterstellen müssen, daß er die Interessen des Kindes in weitestem Maße, soweit es das Gesetz gestattet, wahren und namentlich die rechtliche Möglichkeit verschaffen wolle, wegen etwaiger Gesundheitsschädigungen durch die erfahrungsgemäß mehr oder weniger unbemittelten Pflegepersonen sich, ohne die Beschränkungen des § 831 B.G.B. (unerlaubte Handlung und Exculpationsnachweis des Geschäftsherrn) unterworfen zu sein, an der Anstalt schadlos zu halten. Das ist im Rahmen des § 328 B.G.B. in Verbindung mit § 278 B.G.B. (vertragsmäßige Haftung für den Erfüllungsgehilfen) zu erreichen. Hat aber die Anstalt eine vertragsmäßige Verpflichtung übernommen, für zweckmäßige Behandlung zu sorgen, so ist sie bei nichtvertragsgemäßer Erfüllung auch zum Ersatz des durch das Pflegepersonal angerichteten Schadens verpflichtet.

Müssen die Kriegsteilnehmer für die Zeit ihrer Einberufung Zinsen an die Abzahlungsgeschäfte zahlen?

Nach den Bundesratsverordnungen vom 18. August 1914 und 20. Mai 1915 kann das Prozeßgericht — unbeschadet seiner Befugnis, Zahlungsfristen zu bestimmen — auf Antrag des Schuldners im Urteil anordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten gelten.

Umstritten war hierbei, ob unter den „besonderen“ Rechtsfolgen auch die Zinsforderungen der Abzahlungsgeschäfte zu verstehen seien. Das Reichsgericht jagt hierüber:

„Die Verordnung bezweckt, die Beseitigung aller Verzugsfolgen zu ermöglichen, auch solcher, die auf Grund allgemeiner Vorschriften des Bürgerrechts eintreten. Das Wort „besondere“ ist also nicht dahin zu verstehen, daß die Verordnung nur die Aufhebung solcher Rechtsfolgen zugelassen habe, die sich von den durch den Verzug eingetretenen allgemeinen Folgen unterscheiden.“ (R.G. VII, 9. Okt. 17, Recht 17 595 Nr. 1161 B.P.V.N. 17, 42 R.G.Z. 91, 17.)

Nach dieser Entscheidung des Reichsgerichts fallen also auch die Zinsforderungen der Abzahlungsgeschäfte unter die Verordnungen und können von den Kriegsteilnehmern für die Zeit des militärischen Dienstes nicht verlangt werden. In diesem Sinne hat auch das Amtsgericht Bochum in einem neuen Urteil vom 10. März 1919, Aktenzeichen 23 C. 222/18 entschieden. In diesem heißt es:

„Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung der Zinsen seit dem 1. Juli 1915 zu verurteilen. Beklagter hat Abweisung beantragt, weil er während des ganzen Krieges Soldat gewesen sei. Als solcher habe er keinen Verdienst gehabt und er bitte, die Folgen des Verzuges als nicht eingetreten festzustellen.“

Entscheidungsgründe:

Die Hauptforderung ist vor dem Kriege entstanden. Daß Beklagter während des Krieges Soldat war, ist nicht bestritten. Gemäß der Bundesratsverordnung vom 18. August 1914 war festzustellen, daß für die Zeit seiner Abwesenheit im Felde die Folgen des Verzuges, insbesondere auch die Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, nicht eingetreten ist.“

Wenn dem Erbbauer ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts eingeräumt worden ist, so kann er dies Recht ausüben, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Vertrag über Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück geschlossen hat, d. h. sobald der Besitzer des Grundstücks den Vertrag mit einem Dritten abschließen will, genießt der bisherige Erbbauberechtigte stets den Vorzug. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn das für den Dritten zu bestellende Erbbaurecht einem anderen wirtschaftlichen Zweck zu dienen bestimmt ist. Es ist durch dieses Vorrecht dem Besitzer des Grundstücks auch nicht etwa die Verpflichtung auferlegt, den Erbbaubauvertrag unter allen Umständen nach Ablauf zu erneuern. Das Vorrecht besteht nur, wenn ein Dritter in den Vertrag eintreten soll.

Es wird in der Verordnung dann auch eingehend geregelt, wie die Eintragungen des Grundbuchs zu erfolgen haben, wie die hypothekarische Beleihung der Grundstücke erfolgen kann usw. Jedenfalls bedeuten die Vorschriften einen recht wesentlichen Fortschritt über das bisher geltende Recht hinaus, und es kann auch gesagt werden, daß die wesentlichsten Forderungen der Bodenreformer, die in dieser Beziehung gestellt worden sind, ihre Erfüllung gefunden haben.

Ausbau der Sozialversicherung.

Die Arbeiterssekretärkonferenz, die am 27. Juni d. J. in Nürnberg tagte, beschäftigte sich auch mit dem Ausbau der Sozialversicherung. Ueber die dort zum Ausdruck gebrachten Meinungen unterrichtet am besten der Text der nachfolgenden Entschliebung, die unter Berücksichtigung der dort gestellten Anträge folgenden Wortlaut hat:

Entschliebung.

Die Reichsversicherungsordnung bedarf dringend der Umgestaltung und des Ausbaues.

Die von den Arbeitern schon oft geforderte und von der Regierung und dem Reichstage auch wiederholt zugesagte Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung muß endlich zur Tatsache werden.

Die Angestelltenversicherung ist dabei der Reichsversicherungsordnung einzugliedern, wobei darauf zu achten ist, daß keine Schwämmerung der bisherigen Rechte eintritt.

Ersparisinstitute irgendwelcher Art kommen in Wegfall. Die Knappschaftsversicherung ist gleichfalls zu einem Teile der Reichsversicherungsordnung zu machen, unter Wahrung der knappschaftlichen Sonderrechte.

Für die Umgestaltung der Reichsversicherungsordnung stellt die Arbeiterssekretärkonferenz zu Nürnberg vom 27. Juni 1919 die nachstehend unter Ziffer I—X zusammengefaßten Grundsätze auf, wobei sie sich verfaßt, auf die vielen Einzelheiten einzugehen, in denen die Reichsversicherungsordnung verbesserungsbedürftig ist.

Zugleich gibt die Konferenz der Meinung Ausdruck, daß der allgemeinen Umgestaltung der Reichsversicherungsordnung die nach Lage der Sache nicht das Wert weniger Wochen sein kann, ein Notgesetz voranzugehen hat, durch das

1. die Versicherung in allen Versicherungszweigen sofort auf alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter und Angestellten ausgedehnt wird, wobei als Arbeiter auch die Hausgewerbetreibenden gelten; alle Arbeiter und Angestellten sind dabei den gewerblichen Arbeitern gleichzustellen;
2. die Mutterschaftsversicherung sofort einzuführen ist;

3. die Betriebs- und Innungskrankenkassen beseitigt und die Ortslöhne auf 16 Mark erhöht werden;
4. die Gewerbe- und Berufskrankheiten als Betriebsunfälle gekennzeichnet werden;
5. in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der die Angestelltenversicherung sofort anzugliedern ist, die volle Selbstverwaltung eingeführt wird, wobei Vorsitzende und Angestellte nicht mehr Staatsbeamte sein sollen und der § 1351 der R.-V.-O. dem § 73 gleichzustellen ist, zugleich sind dabei die Invalidenten gleichmäßig zu erhöhen;
6. die Wahlen zu allen Körperchaften der Verwaltung und Rechtsprechung zu vereinfachen und
7. die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Mitwirkung der Arbeiter beim Erlaß der Unfallversicherungsvorschriften umzugestalten und neue Vorschriften über die Wahl von Arbeiterkontrolleuren zu schaffen sind.

Allgemeine Grundsätze für die Umgestaltung der Reichsversicherungsordnung.

I. Zweige der Versicherung.

Als Gebiete der Versicherung kommen in Betracht:

1. Die Krankenversicherung.
2. Die Mutterschaftsversicherung.
3. Die Versicherung gegen Betriebsunfälle.
4. Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.
5. Die Erwerbslosenversicherung.

II. Versicherungsträger.

Als einziger Versicherungsträger aller Gebiete der Arbeiterversicherung ist eine Reichsanstalt zu schaffen, der auch alle neu zu schaffenden Zweige der Arbeiterversicherung anzugliedern sind.

Als Unterabteilungen des Versicherungsträgers dienen räumlich abgegrenzte Versicherungsanstalten, die nach Bedarf Zweigverwaltungsstellen zu errichten haben.

III. Kreis der Versicherten.

Die Versicherung umfaßt alle gegen Gehalt oder Entgelt beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Selbständige Unternehmer, deren Einkommen 5000 Mk. jährlich nicht übersteigt, sind gleichfalls versichert.

Befreiungen von der Versicherung sind unzulässig. Alle aus der Zwangsversicherung Ausscheidende haben das Recht der freiwilligen Weiterversicherung. Die Krankenversicherung ist auszuweihen auf die Familienmitglieder der Versicherten.

Die Mutterschaftsunterstützung hat sich auf alle bedürftigen Schwangeren und Wöchnerinnen zu erstrecken, auch soweit sie sonst nicht von der Versicherung erfasst werden. Der Begriff der Bedürftigkeit ist im Gesetz näher zu umschreiben.

IV. Zum Umfang und der Höhe der Leistungen.

Zur Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit sind vorbeugende Maßnahmen im weitestem Umfange zu treffen.

Schwangeren und Wöchnerinnen ist für die Zeit von 8 Wochen vor und nach der Entbindung Unterstützung in der Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes zu gewähren.

Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle räumlich und zeitlich im Betriebe vorkommenden Unfälle. Auch die Unfälle auf den Wegen zu und von der Arbeit gelten als Betriebsunfälle. Ebenso die

dem Grundstück errichtet worden sind, dann wird all der Vorteil, den die Gemeinde durch rechtzeitigen Erwerb billiger Grundstücke zu erlangen hoffte, verloren gehen. Die für sie dann wertlosen Gebäude, die abgebrochen, aber bezahlt werden müssen, wirken dann unter Umständen in hohem Maße belastend und das kann dazu führen, daß Gemeinden, die unter der Geltung des bisherigen Rechts Erbbauperträge abgeschlossen haben würden, in Zukunft davon Abstand nehmen. Da das nicht der Zweck der neuen Regelung sein kann, denn es soll ja die Wohnungsnot behoben werden, müßte durch eine Ergänzung der Verordnung Vorsorge getroffen werden, daß in ganz bestimmten Fällen die Gemeinden das Recht haben, ohne Belastung nach Ablauf der Verträge die Grundstücke zurückzunehmen. Natürlich müßten dann Garantien dafür geschaffen werden, daß beim Abschluß solcher Verträge die Erbbauer nicht benachteiligt werden. Das kann geschehen zunächst durch Schaffung einer Instanz, die abweichende Verträge zu genehmigen hätte und durch Verbilligung des Erbbauzinses für derartige Grundstücke.

Ein Fortschritt ist auch darin zu erblicken, daß in der Verordnung festgelegt wird, wöber der Vertrag sich ausprechen muß, und zwar können zum Inhalt des Erbbaurechts Vereinbarungen folgender Art gehören:

1. die Errichtung, die Instandhaltung und die Verwendung des Bauwerkes;
2. die Versicherung des Bauwerkes und seinen Wiederaufbau im Falle der Zerstörung;
3. die Tragung der öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben;
4. eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen auf den Grundstückseigentümer zu übertragen (Heimfall);
5. eine Verpflichtung des Erbbauberechtigten zur Zahlung von Vertragsstrafen;
6. die Einräumung eines Vorrechts für den Erbbauberechtigten auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf;
7. eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers, das Grundstück an den jeweiligen Erbbauberechtigten zu verkaufen.

So gut wie der Erbbauer berechtigt ist, das Bauwerk zu verkaufen, hat auch der Grundstückseigentümer das gleiche Recht. Es geht dann der Vertrag auf den neuen Besitzer des Grundstücks über. Als Inhalt des Erbbaurechts kann auch vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Veräußerung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf.

Als Inhalt des Erbbaurechts kann ferner vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Realkast die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen hat. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann auch eine Aenderung des Inhalts der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder der Realkast, die eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält, nicht ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen. Beim Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist eine Verfügung des Erbbauberechtigten über das Erbbaurecht und ein Vertrag, durch den er sich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, unwirksam, solange nicht der Grundstückseigentümer die erforderliche Zustimmung erteilt hat.

Auf eine Vereinbarung, daß ein Zuwiderhandeln des Erbbauberechtigten gegen eine nach § 5 übernom-

mene Beschränkung einen Heimfallanspruch begründen soll, kann sich der Grundstückseigentümer nicht berufen.

Ist anzunehmen, daß durch die Veräußerung der mit der Bestellung des Erbbaurechts verfolgte Zweck nicht wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet wird, und daß die Persönlichkeit des Erwerbers Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der sich aus dem Erbbaurechtsinhalt ergebenden Verpflichtungen bietet, so kann der Erbbauberechtigte verlangen, daß der Grundstückseigentümer die Zustimmung zur Veräußerung erteilt. Dem Erbbauberechtigten kann auch für weitere Fälle ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung eingeräumt werden.

Wird für die Bestellung des Erbbaurechts ein Entgelt in wiederkehrenden Leistungen (Erbbauzins) ausbedungen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Realkasten entsprechende Anwendung. Die zugunsten der Landesgesetze bestehenden Vorbehalte über Realkasten finden keine Anwendung.

Der Erbbauzins muß nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauzeit im voraus bestimmt sein. Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entrichtung des Erbbauzinses kann in Ansehung noch nicht fälliger Leistungen nicht von dem Eigentum an dem Grundstück getrennt werden.

Zahlungsverzug des Erbbauberechtigten kann den Heimfallanspruch nur dann begründen, wenn der Erbbauberechtigte mit dem Erbbauzinses mindestens in Höhe zweier Jahresbeträge im Rückstand ist.

Ist dem Erbbauberechtigten ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts eingeräumt, so kann er das Vorrecht ausüben, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Vertrag über Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück geschlossen hat. Die Ausübung des Vorrechts ist ausgeschlossen, wenn das für den Dritten zu bestellende Erbbaurecht einem anderen wirtschaftlichen Zwecke zu dienen bestimmt ist.

Das Vorrecht erlischt drei Jahre nach Ablauf der Zeit, für die das Erbbaurecht bestellt war.

Der Heimfall, d. h. die Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen auf den Grundstückseigentümer zu übertragen, kann auch anders als durch Zeitablauf erfolgen. Macht dabei der Grundstückseigentümer von seinem Heimfallanspruch Gebrauch, so hat er dann dem Erbbauberechtigten eine angemessene Vergütung für das Erbbaurecht zu gewähren. Zum Inhalt des Erbbaurechts gehören dann die Vereinbarungen über die Höhe dieser Vergütung und die Art ihrer Zahlung, sowie ihre Ausschließung, wobei jedoch dort, wo das Erbbaurecht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses minderbemittelter Bevölkerungskreise bestellt worden war, die Zahlung einer angemessenen Vergütung gleichfalls nicht ausgeschlossen werden darf. Auch hier gilt dann die Vergütung als nicht angemessen, wenn sie nicht mindestens $\frac{2}{3}$ des gemeinen Wertes des Erbbaurechts zur Zeit der Uebertragung beträgt. In keinem Falle, weder beim Heimfall noch beim Erlöschen des Erbbaurechts, ist der Erbbauer berechtigt, das Bauwerk wegzunehmen oder sich Bestandteile davon anzueignen.

Dadurch, daß die Verordnung vorsteht, daß der Vertrag auch über die Verwendung des Bauwerkes Bestimmungen enthält, kann darin auch geregelt werden, ob und in welchem Umfange der Erbbauer weiter vermieten kann. Es ist das eine durchaus zweckmäßige Vorschrift, denn durch willkürliches Vermieten an weitere Familien oder Mieter kann der Zweck, gesunde Wohnungen durch das Erbbaurecht zu stellen, allzuleicht vereitelt werden.

Gewerbe- und Berufskrankheiten und die klimatischen Erkrankungen.

Nur bei absichtlich herbeigeführten Unfällen bleibt der Versicherungsträger von der Entschädigungspflicht befreit.

Mit dem Heilverfahren ist die Arbeitsbehandlung zu verbinden. Der Einstellungszwang für Schwerverletzte ist einzuführen.

Die Unfallrenten sind nach dem im Jahre vor dem Unfall erzielten Jahresarbeitsverdienst ohne Kürzung zu berechnen. Witwen tödlich Verunglückter haben Anspruch auf eine Rente von 33⅓ vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes. Eltern oder Großeltern, die in dem tödlich Verunglückten ihren zukünftigen Ernährer verloren haben, steht der Rentenanspruch zu.

Invalidentrente ist zu zahlen, sobald Berufsinvaliddität vorliegt. Dies ist anzunehmen, wenn der Versicherte die Fähigkeit verloren hat, in seinem Berufe mehr als die Hälfte des Lohns gesunder Arbeiter zu verdienen.

Die Invalidentrenten sind zu erhöhen. Bei steigender Invalidität steigert sich auch die Höhe der Rente.

Witwenrente ist allen Witwen der Versicherten zu gewähren. Die Voraussetzung, daß sie invalide sein müssen, scheidet aus. Die Vorschriften über den Verlust der Anwartschaft sind zu beseitigen.

V. Aufsicht der Betriebe.

Der Versicherungsträger hat das Recht, Vorschriften zu erlassen, die der Erhaltung der Gesundheit und des Lebens der Versicherten dienen. Bei ihrer Festsetzung haben die Versicherten mitzuwirken.

Zur Ueberwachung der Betriebe wird eine besondere Behörde eingesetzt, die ihre Tätigkeit unter Mitwirkung von Arbeiterkontrolleuren und der Betriebsräte auszuüben hat.

VI. Aufbringung der Mittel.

Da ein einheitlicher Versicherungsträger und ein einheitlicher Kreis von Versicherten vorhanden sind, kommt die Teilung des Beitrags für die verschiedenen Versicherungszweige in Wegfall.

Beitragspflichtig sind das Reich, die Unternehmer und die Versicherten.

Die auf das Reich entfallenden Beiträge werden durch einen mit der Höhe des Einkommens sich steigenden Zuschlag zur Einkommensteuer aller Einkommen über 8000 Mk. gedeckt.

VII. Verwaltung.

Die Verwaltung ist aufzubauen auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch die Versicherten.

Inbesondere ist in all den Fällen, wo Zweifel obwalten, ob der Versicherungsfall eingetreten ist, die Entscheidung besonderer Ausschüssen zu übertragen, die nur aus Versicherten und Unternehmern bestehen, die mit der sonstigen Verwaltung nichts zu tun haben. Das gleiche gilt bei der Venderung der Renten.

VIII. Rechtsprechung.

Der Rechtsweg ist einheitlich und unentgeltlich zu gestalten. Als letztes Rechtsmittel dient uneingeschränkt der Rekurs beim Reichsversicherungsamt.

XI. Wahlen.

Alle Wahlen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung vorzunehmen sind, sind unmittelbar auf Grund der Verhältniswahl.

X. Erwerbslosenversicherung.

Bei der Erwerbslosenunterstützung wird auf die Nummer 43 des „Correspondenz-BL.“ vom 26. Oktober 1918 verwiesen.

Diese Entschließung ist dann dem 10. Gewerkschaftskongress als Material vorgelegt worden. Dieser überwies sie, sowie die nachfolgende von einer Reihe von Kongressdelegierten gestellte Entschließung jedoch dem Vorstand und Ausschuss des Gewerkschaftsbundes mit dem Ersuchen, einen Sachverständigenausschuss einzusetzen, der das gesamte Material prüfen und der Regierung dann geeignete Vorschläge machen soll:

Die Neuschöpfung der Sozialversicherung nach sozialistischen Grundsätzen erfordert nicht nur eine formale Zusammenlegung der jetzigen Versicherungsträger, sondern auch die Einbeziehung der gesamten sozialen Fürsorge (Armenpflege, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Bekämpfung der Volkskrankheiten, Säuglings- und Jugendfürsorge) in die Sozialversicherung. Damit ist eine Vereinheitlichung, Erhöhung und Erweiterung der Leistungen zu verknüpfen. Wirtschaftliche Hilfe ist nicht nur Kranken und Invaliden, sondern auch Erwerbslosen, Erwerbsbehinderten und einkommenslosen Kindern durch Erwerbslosenfürsorge und Erziehungsbeihilfen zu gewähren.

Zur Vorbereitung einer solchen Neugestaltung der sozialen Fürsorge ist sofort durchzuführen:

1. Ausdehnung der Versicherung auf alle Erwerbstätigen mit Arbeitseinkommen bis 10 000 Mk.;
2. Ueberleitung der Reichswochenhilfe auf die Krankenversicherung unter geldlicher Mithilfe des Reichs;
3. Einführung der Familienhilfe als Regelleistung der Krankenversicherung bei gleichzeitiger Regelung der Arztfrage;
4. Demokratisierung der Verwaltungs- und Rechtsprechungsgremien sowie Aufhebung aller obrigkeitstaatlichen Beschränkungen;
5. Zusammenfassung aller Versicherungsträger mit den Trägern der Armen-, Kriegsbeschädigten- und sonstigen sozialen Fürsorge zu örtlichen und bezirklichen Zweckverbänden als den alleinigen Ausführungsorganen sämtlicher sozialer Leistungen.

Mit der Einsetzung eines solchen Ausschusses sind wir natürlich durchaus einverstanden. Die Arbeitersekretäre erheben keinen Anspruch darauf, die allein Sachverständigen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu sein. Neben der Auskunftserteilung und der Rechtsverfolgung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung — es ist das das Gebiet, auf dem die Arbeitersekretäre für sich in Anspruch nehmen könnten, daß sie wirklich sachverständig sind — kommen auch noch andere Gebiete in Betracht, die bei dem Ausbau und der Umgestaltung der Sozialversicherung eine große Rolle spielen. Es sei hier nur hingewiesen auf die Verwaltung. Hier müssen neben den Arbeitersekretären ganz ohne Frage Sachleute zur Mitarbeit herangezogen werden. Namentlich wenn die Vorschläge, die der Sachverständigenausschuss der Regierung unterbreiten soll, über allgemeine Sätze hinausgehen und bestimmte ins einzelne gehende Vorschläge machen soll, ist die Mitarbeit von Verwaltungsbeamten ganz unentbehrlich. Wenn, wie gewünscht wird, die Versicherung vereinheitlicht wird, dann bedeutet das eine vollständige Umgestaltung der Verwaltung, und hier müssen in der Tat weitere Kreise herangezogen werden. Es ist das ja auch nichts neues. Als die Reichsversicherungsordnung beraten wurde, hat die Generalkommission auch einen Sachverständigenausschuss eingesetzt.

Die beiden Entschließungen, die dem Gewerkschaftsausschuss unterbreitet werden, unterscheiden sich, wenn man abieht von den Einzelforderungen, die als sofort durchzuführen bezeichnet werden, vor

allen Dingen dadurch, daß die Entschließung der Kongreßdelegierten mit der Sozialversicherung die gesamte soziale Fürsorge überhaupt verbinden will. Sie will die Armenpflege, Kriegsbeschädigtenfürsorge und auch die Jugendfürsorge in die Sozialversicherung einbeziehen. Anders die Entschließung der Arbeitersekretäre, die den bisherigen Versicherungszweigen, zu denen auch die Angestelltenversicherung gehört, nur die Mutterschaftsversicherung und die Erwerbslosenversicherung beifügen will. Es macht sich hier ein grundsätzlicher Gegensatz geltend. Die Entschließung der Arbeitersekretäre läuft darauf hinaus, alle Versicherungen, die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängen, zusammenzufassen. Darüber hinausgehend allerdings auch die Mutterschaftsversicherung, die ausgedehnt werden soll auch auf nichtarbeitende Frauen, soweit sie bedürftig sind. Da sich jedoch diese Versicherung von der Krankenversicherung nicht trennen läßt, wächst sie ganz organisch aus der Arbeiterversicherung heraus. Armenpflege, Kriegsbeschädigtenfürsorge und auch Jugendfürsorge liegen jedoch auf einem ganz anderen Gebiet. Sie mit der Arbeiterversicherung zu verquiden, mag angebracht erscheinen, aber es sprechen dagegen doch auch allerlei Bedenken. Damit wollen wir uns in einem Artikel in der nächsten Nummer näher beschäftigen.

Zum Begriff der Berufsunfähigkeit nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Versicherte, die zur Ausfüllung ihrer bisherigen Berufsstellung nicht mehr imstande sind, können auf andere nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherte Tätigkeiten nur dann verwiesen werden, wenn diese ihrer bisherigen Tätigkeit im wesentlichen gleichartig sind und annähernd gesellschaftlich gleichstehen.

Abweichend von den Vorschriften über die Invalidenversicherung in der Reichsversicherungsordnung sieht das Versicherungsgesetz für Angestellte vor, daß das Ruhegeld zu zahlen ist, wenn der Versicherte durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Wie der Begriff der Berufsunfähigkeit aufzufassen ist, wird in obigem Grundsatze näher dargelegt, der in einer Entscheidung des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung vom 5. März — abgedruckt in der „Angestelltenversicherung“ Nr. 5, Jahrgang 1919 — aufgestellt ist. Der Neuheit des Stoffes wegen bringen wir die Entscheidung vollinhaltlich zum Abdruck.

Frau Clara G. geb. R., geboren am 17. Januar 1867, ist wegen vorgerückten Alters und Schwäche mit dem 1. Juli 1918 aus ihrer bisherigen Stellung als königliche Tänzerin entlassen worden. Sie behauptet, berufsunfähig zu sein und erhebt Anspruch auf Ruhegeld. Die Erfüllung der Wartezeit ist unstrittig. Nach dem Gutachten des Dr. G. zu S. vom 5. Juni 1918 leidet sie an Herzmuskelschwäche und vorgeschrittener Nervenschwäche und ist für den Beruf einer Tänzerin nicht mehr elastisch genug. Der Sachverständige meint, daß eine fernere Aus-

übung dieser Tätigkeit nicht auf Kosten der Gesundheit möglich sei. Die Reichsversicherungsanstalt hat um Zurückweisung des Ruhegeldanspruchs gebeten, da Berufsunfähigkeit nicht vorliege. Der Rentenausschuß hat durch Bescheid vom 12. August 1918 das Ruhegeld vom 1. Juli 1918 ab zugesprochen. Die Berufung der Reichsversicherungsanstalt ist durch das Urteil des Schiedsgerichts vom 25. November 1918 zurückgewiesen worden. Hiergegen hat die Reichsversicherungsanstalt rechtzeitig Revision eingeleitet mit dem Antrag, unter Aufhebung der Vorentscheidungen den Anspruch auf Ruhegeld zurückzuweisen. Sie vertritt, entsprechend ihren Ausführungen in der Berufungsinstanz den Standpunkt, daß die erprobte Tänzerin einer ersten Bühne in einem kleineren Theater eine annehmbare Stellung finden könne. Im übrigen genüge es zur Verneinung der Berufsunfähigkeit, wenn ein Versicherter irgendeine von der Angestelltenversicherung erfaßte Berufsstellung auszufüllen vermöge, möge sie mit der bisherigen verwandt oder von ihr völlig verschieden sein, vorausgesetzt, daß sie ihr qualitativ gleichzuachten sei. Die Klägerin könne daher, sofern ihre bisher nicht festgestellte Vorbildung ihre Eignung dazu ergäbe, auf eine Bureautätigkeit oder die Stellung einer Wirtschaftlerin verwiesen werden. Auch die Beschäftigung als Statistin komme in Betracht, die nicht wesentlich niedriger als die einer Tänzerin zu bewerten sei. Die Klägerin hat die Entscheidung anheimgestellt. Auf die Vorentscheidungen und die Schriftsätze der Parteien wird verwiesen.

Das Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung hat durch Urteil vom 5. März 1919 — P 171/18 — die Revision aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die Feststellung des Schiedsgerichts, daß die Klägerin mindestens seit 1. Juli 1918 berufsunfähig ist, läßt weder einen Rechtsirrtum erkennen, noch ermangelt sie einer ausreichenden tatsächlichen Begründung, sie kann daher nicht beanstandet werden. Nach dem Gutachten des Dr. G. ist die Klägerin wegen Herzmuskelschwäche, vorgeschrittener Nervenschwäche und mangelnder Elastizität zur Ausfüllung ihrer bisherigen Stellung nicht mehr fähig; eine weitere Ausübung ihrer Berufstätigkeit würde auf Kosten ihrer Gesundheit gehen, kann ihr also nicht zugemutet werden. Hieraus ergibt sich, daß die Klägerin auch an einer kleinen Berliner Bühne oder an einem Provinztheater als Tänzerin nicht mehr tätig sein kann, da die Anforderungen an Kunstfertigkeit und äußere Erscheinung bei einem solchen Unternehmen zwar geringer sein mögen, als bei den ehemals königlichen Theatern, die erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit aber im wesentlichen die gleiche sein wird. Das Schiedsgericht hat also die Möglichkeit, die Klägerin auf eine solche Stellung zu verweisen, mit Recht abgelehnt, wobei allerdings dahingestellt bleiben mag, ob der Mangel jugendlicher Erscheinung hierbei berücksichtigt werden durfte. Ebenwenig ist für die Frage der Berufsunfähigkeit von Bedeutung, ob die Klägerin nach ihren Kenntnissen und ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zur Ausfüllung einer Stellung im Bureau oder als Wirtschaftlerin noch imstande ist. Allerdings wird in § 25 Abs. 2 des VGF. die Arbeitsfähigkeit eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten als Vergleichsmittel bezeichnet. Wie jedoch aus dem Gebrauch des Ausdrucks: „Berufsunfähigkeit“ und der Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 1 des VGF. hervorgeht, wonach

Ruhegeld der Versicherte erhält, der „zur Ausübung seines Berufs“ dauernd unfähig ist, ist hierbei nur an diejenige besondere Ausbildung gedacht worden, welche zu dem von dem Versicherten tatsächlich ausgeübten Beruf erforderlich war. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob der Versicherte vermöge sonstiger irgendwie erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten noch irgendeine andere, von seinem bisherigen Berufe völlig verschiedene Tätigkeit ausüben könnte. Das erhellt auch aus der Begründung zum Versicherungsgefeße für Angestellte (§. 104), wo das Bedürfnis der Ruhegeldgewährung nur für den Fall verneint wird, daß der Versicherte noch in der Lage ist, die Hälfte seines bisherigen Einkommens in versicherungspflichtigen Berufsstellungen zu erwerben, die ähnliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stellen und im wesentlichen die gleiche Ausbildung voraussetzen. Es ist daher nicht angängig, eine Tänzerin, wie die Klägerin, auf eine Beschäftigung im Bureau oder in der Hauswirtschaft zu verweisen, vielmehr kommen für sie nur solche nach § 1 des VGF. versicherte Tätigkeiten in Betracht, die ihrer bisherigen Berufsstellung im wesentlichen gleichartig und gesellschaftlich annähernd gleichwertig sind. Wenn die Vorinstanzen angenommen haben, daß auch die Beschäftigung als Statistin der Klägerin nicht zugemutet werden könne, weil die Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten wesentlich niedriger seien, als bei einer königlichen Tänzerin, und der Beruf einer Statistin in sozialer Beziehung erheblich tiefer stehe, als der bisher von der Klägerin ausgeübte, so kann dieser Auffassung nach dem eben Gesagten nicht entgegengetreten werden. Der Revision ist daher der Erfolg zu verjagen.

Verletzte, die beim Verlust eines Auges Anspruch auf eine Dauerrente von 33 1/2 Proz. haben, steht bis zum Eintritt der Gewöhnung eine höhere Rente zu.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 16. Mai 1919. Ia 1951/18 6 B.)

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Wie die vom Senat erforderte Auskunft ergibt, war der Kläger zur Zeit des Unfalls mit der Herstellung von Werkzeugen beschäftigt. Derartige Arbeiten verlangen die Fähigkeit besonders feinen Sehens. Die Arbeitgeberin bezeichnet die Arbeit des Klägers zur Zeit des Unfalls als Präzisionsarbeit. Diese Arbeit hat der Kläger, wie weiter aus der Auskunft hervorgeht, wegen der Verminderung der Sehkraft nach dem Unfall nicht mehr ausführen können. Es erschien daher angemessen, dem Kläger eine Teilrente von 33 1/2 vom Hundert zu gewähren und die Rente etwa für das erste Jahr nach dem Unfall auf 40 vom Hundert zu erhöhen, da anzunehmen ist, daß erst nach Ablauf dieses Zeitraums eine ausreichende Gewöhnung an das einäugige Sehen eingetreten ist. Mit dieser Maßgabe war daher dem Rekurse stattzugeben.

Anderer Würdigung der Brucheingklemmung als der Bruchentstehung.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 8. Mai 1919. Ia 3438/18 6 B.)

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

U. ist am 19. November 1917 infolge einer eitrigen Brustfellentzündung gestorben, die sich infolge der Operation eines eingeklemmten Schenkelbruchs

entwickelt hatte. Der letztere war also mitwirkende Ursache des Todes.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß U. am 2. November 1917, nachmittags gegen 3 Uhr, schwer getragen und Bretter in die obere Etage hochgehoben und geschoben und plötzlich bei dieser Arbeit zu einem Mitarbeiter geäußert hat: „Nun hat es aber geknackt.“ Etwa eine Stunde später stellten sich bei ihm starke Leibschmerzen und Uebelkeit ein; der zugezogene Arzt, Dr. P., stellte alsbald einen schweren eingeklemmten Schenkelbruch fest, der eine schleunige Operation erforderte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Bruch gelegentlich der Arbeit in Erscheinung getreten und durch die bei derselben angewendete große Anstrengung hervorgerufen worden ist. Zwar ist es sehr wohl möglich, daß bei U. schon eine Bruchanlage oder auch ein ausgebildeter Bruch bestanden hat; aber es müssen auch die sonstigen Erscheinungen des Vorgangs in Betracht gezogen werden, bei dem infolge des auf die Bauchdecken geübten starken Drucks Darmschlingen in den Bruch eintraten und infolge Festklemmung im Bruchring nicht wieder zurückschlüpfen konnten, sondern zu der Einklemmung des Bruchs führten. Während bei einer Bruchanlage ein Austritt des Bruchs in der Regel sich als die Folge natürlicher körperlicher Betätigung darstellt, können Einklemmungen immer nur durch ein mehr oder weniger zufälliges Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse zustande kommen. Ein in diesem Sinne wirksamer Umstand ist schwere, zur Anspannung der Bauchmuskulatur nötige Arbeit. Derartige Voraussetzungen waren hier vorhanden; die Einklemmung ist mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als die Folge der bei der Arbeitsverrichtung notwendigen geordneten Anstrengung und Inanspruchnahme der Bauchmuskulatur anzusehen. Die Erkrankung und somit nach den obigen Ausführungen auch der Tod des U. sind daher ursächlich auf seine Betriebstätigkeit zurückzuführen. Daraus rechtfertigt sich gemäß § 588 der Reichsversicherungsordnung der Rentenanspruch der Hinterbliebenen und unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Verurteilung der Beklagten dem Grunde nach.

Mitführen von Manuskript berechtigt bei einem Unfall auf dem Wege zur Arbeit nicht zum Bezug einer Rente.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 17. Juni 1919. Ia 3953/17 7 B.)

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kläger hat den Unfall vom 17. Januar 1917 erlitten, als er sich nach Beendigung der Mittagspause von seiner Wohnung in die Druderei zurückbegab. Unfälle auf solchen Wegen sind grundsätzlich nicht versichert. Der Kläger macht daher zur Begründung seines Rentenanspruchs in erster Linie geltend, er habe am Unfalltage, wie regelmäßig schon geraume Zeit vorher, die Mittagspause dazu benutzt, dringende Geschäftsarbeiten, wie das Ordnen von Manuskripten u. dgl. zu Hause zu erledigen. Durch die Mittagspause sei deshalb eine Unterbrechung seiner Betriebstätigkeit überhaupt nicht erfolgt, mindestens aber sei der Weg von seiner Wohnung zur Druderei als Weg von einer Betriebsstätte zur anderen anzusehen und habe als solcher unter dem Schutze der Unfallversicherung gestanden. Diese Ansicht ist irrig. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit während der Mittagspause in seiner Wohnung geschäftliche Arbeiten verrichtet hat, was durch die

Zeugenaussagen nicht gerade wahrscheinlich gemacht ist. Denn der Kläger hat den Weg nach und von seiner Wohnung in der Hauptsache zum Zwecke der Einnahme seines Mittagessens, also im eigenwirtschaftlichen Interesse zurückgelegt. An dieser Beurteilung vermag der Umstand nichts zu ändern, daß er in der Mittagspause Betriebsstätigkeiten verrichtet hat. Dieser Umstand wäre nur für den Fall von Bedeutung, daß sich der Unfall gerade bei einer solchen Tätigkeit ereignet hätte. Auch die weitere Behauptung des Klägers, er habe in die Tasche gefaßt, um sich zu vergewissern, ob er den Unfallschlag mit Manuskripten nicht zu Hause habe liegen lassen, und diese Bewegung habe wesentlich zur Entstehung und Schwere des Unfalls beigetragen, vermag seinen Anspruch nicht zu stützen. Denn abgesehen davon, daß nicht recht ersichtlich ist, wie eine solche Bewegung den Fall verursacht haben kann, würde auch eine sinngemäße Anwendung der Grundsätze, welche das Reichsversicherungsamt über die Mitwirkung von auf unversicherten Wegen mitgeführtem Werkzeug auf die Entstehung von Unfällen aufgestellt hat (zu vgl. Handbuch der Unfallversicherung, Band 1, Seite 110, Anmerkung 51, zu § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), nur dann zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung führen, wenn das Betriebsgerät — hier die Manuskripte — selbst den Unfall mitverschuldet hätten. Dies ist aber nicht der Fall. Unzutreffend ist ferner die Ansicht des Oberversicherungsamts, der Griff in die Tasche sei als eine Handlung im Interesse des Betriebs anzusehen, und der dabei eingetretene Unfall sei deshalb als Betriebsunfall anzuerkennen. Wenn der Kläger auf dem Wege von seiner Wohnung in die Druckerei seine Gedanken auf seine Arbeit richtete und aus diesen Gedanken heraus sich davon überzeugen wollte, ob er auch die für diese Arbeit bestimmten Gegenstände bei sich trug, so war dies seine rein persönliche Angelegenheit, für welche der Betrieb nicht verantwortlich gemacht werden kann. (?) Hiernach kann der Unfall vom 17. Januar 1917 nicht dem Betriebe zugerechnet werden. Das angefochtene Urteil war daher dem Antrage der Beklagten entsprechend aufzuheben.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zulässig, wenn ein Dritter, dem der Bescheid für die Partei zugestellt worden ist, dieser erst nach Ablauf der Frist Mitteilung macht.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 19. März 1919. Ia 1324/18 5.)

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Zunächst hat das Reichsversicherungsamt mit dem Oberversicherungsamt angenommen, daß der auf beiden Augen erblindete Kläger von der in dem Bescheid vom 20. Juli 1917 enthaltenen Einspruchs-Klausel innerhalb der laufenden Einspruchsfrist tatsächlich keine Kenntnis erhalten hat. Seine Behauptung, seine Ehefrau habe ihm nur den die Ablehnung seines Anspruchs enthaltenden Teil des Bescheids vorgelesen und dabei die Einspruchsklausel mit vorzulesen unterlassen, ist durch die Aussage des Zeugen R. bekräftigt worden. Dieser hat erklärt, daß die Tochter des Klägers eines Tages im September 1917 mit dem Bescheide zu ihm gekommen sei, um sich zu erkundigen, ob ihr Vater danach „etwas bekäme“. Der Zeuge erkannte, daß die Einspruchsfrist bereits veräumt sei, und suchte sofort den Kläger auf. Dieser tat ganz verwundert, daß die Frist verstrichen sei, und hatte auch keine Ahnung, daß der Bescheid die Einspruchsklausel enthielt. Er sagte,

seine Frau habe ihm davon nichts mitgeteilt. Am gleichen Tage noch hat dann der Zeuge die Einspruchsfrist verfaßt und für ihre Unterzeichnung und Absendung gesorgt. Es fragt sich, ob dieser Sachverhalt die Annahme eines unabwendbaren Zufalls im Sinne des § 131 der Reichsversicherungsordnung oder eines ähnlichen, außerhalb des Willens des Beteiligten liegenden Hinderungsgrundes (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Band 1, Seite 503, Anmerkung 12 zu § 73) und damit die Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand gegen die Veräummis der Einspruchsfrist rechtfertigt. Diese Frage ist auch vom Refursenat bejaht worden. Die gegenteiligen Ausführungen der Refurschrift, nach denen sich das Verhalten des Klägers als grobe Nachlässigkeit darstellen soll, deren Folgen er selbst zu tragen habe, können nicht als zutreffend anerkannt werden. Die Berufsgenossenschaft meint einmal, der Kläger habe als früherer Rentenempfänger wissen müssen, daß gegen den Bescheid ein Rechtsmittel gegeben sei, und daß der Bescheid einen entsprechenden Hinweis enthalten müsse. Er habe sich also bei der Mitteilung seiner Ehefrau über den Inhalt des Bescheids nicht ohne weiteres beruhigen dürfen, sondern überlegen müssen, was zur Durchführung seiner Ansprüche zu tun sei. Hierzu ist zu bemerken, daß der Kläger allerdings seit langen Jahren für die Folgen eines Betriebsunfalls vom 20. Februar 1895 eine Unfallrente bezieht. In dieser Sache ist die Rente indessen erstmalig im Jahre 1895 festgesetzt worden, also unter der Herrschaft des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, das eine Einspruchsklausel nicht kannte. Sodann ist im Jahre 1912 ein Antrag an das Schiedsgericht auf Herabsetzung der Rente gestellt worden. Nur der letzte Bescheid vom 25. Februar 1913 ist unter der Herrschaft der Reichsversicherungsordnung ergangen. Er liegt also auch schon Jahre zurück, abgesehen davon, daß der Kläger mit der durch ihn vorgenommenen Herabsetzung der Rente auf 15 Proz. einverstanden war und deshalb gar keinen Anlaß hatte, sich mit der Frage der Anfechtung des Bescheids zu befassen, weil er auf diese Weise zu einer von ihm gewünschten Abfindung kommen konnte, und tatsächlich auch gekommen ist. Aus dieser Unfallsache her kann man dem Kläger danach jedenfalls nicht zumuten, über die Natur des Bescheids, insbesondere darüber unterrichtet zu sein, daß er eine Belehrung über die gegen ihn zulässigen Rechts-handlungen enthalten müsse, und daß er bei untätigem Verhalten rechtskräftig werde. Der Kläger konnte, ohne daß man ihm deswegen den Vorwurf der Nachlässigkeit zu machen braucht, annehmen, es handle sich zunächst nur um eine formlose Mitteilung der Berufsgenossenschaft oder um einen Vorbescheid. Tatsächlich geht aus seinem Verhalten dem Zeugen R. gegenüber klar hervor, daß er bis zu der Unterredung mit dem Zeugen die Bedeutung der Mitteilung seiner Ehefrau über den Bescheid gar nicht erfaßt und insbesondere nicht erkannt hat, daß seine Ansprüche abgelehnt worden seien. Um so weniger brauchte er auf den Gedanken zu kommen, nachzuforschen, ob und was gegen den Bescheid zu unternehmen sei. Zugunsten des Klägers hat der Refursenat hierbei auch dem Umstände Rechnung getragen, daß der Kläger durch sein Schicksal — völlige Erblindung — so erschüttert und aus dem Gleichgewicht gebracht gewesen ist, daß man an sein Verhalten einen anderen Maßstab anlegen muß als an das eines gesunden Menschen. Die Berufsgenossenschaft nimmt nun aber weiterhin auf die